Geschäftsordnung
für den Vorstand

der
PVA TePla AG

Der Aufsichtsrat der PVA TePla AG hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft beschlossen:

§ 1
Grundsatz für die Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, eines Geschäftsverteilungsplans und ihrer Anstellungsverträge. Die Vorstandsmitglieder befolgen die sie betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht in der jährlich zusammen mit dem Aufsichtsrat abzugebenden Entsprechenserklärung Abweichungen erklärt werden.

(2) Der Vorstand trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft.

(3) Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung hat jedes Vorstandsmitglied unter Wahrung größtmöglicher Selbstständigkeit in dem ihm zugeordneten Aufgabenbereich kollegial und vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammenzuarbeiten.

§ 2
Geschäftsverteilungsplan / Ressortverteilung

(1) Durch den Geschäftsverteilungsplan werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Geschäftsbereiche zugeteilt.

(2) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan wird dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3
Einzelgeschäftsführung / Gesamtverantwortung

(1) Jedes Vorstandsmitglied leitet die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche selbstständig und eigenverantwortlich, soweit nicht die Gesamtheit der Vorstandsmitglieder zur Entscheidung zuständig ist. Es ist insoweit allein geschäftsführungsbefugt. Ungeachtet dessen ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.

(2) Die Ressortzuständigkeit eines Vorstandsmitglieds berührt die Gesamtverantwortung des Vorstands nicht. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben sich über alle für die Lage der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte entscheidenden Daten und Angelegenheiten unterrichtet zu halten, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands oder durch sonstige geeignete Maßnahmen hinwirken zu können.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind einander auskunftspflichtig über alle Maßnahmen der Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Über Vorgänge, die auch den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds berühren, ist dieses so rechtzeitig vorher zu unterrichten, dass es Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat.

(4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands (Gesamtvorstand) herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Gesamtvorstand sofort zu unterrichten.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich hat.

(6) In dringenden Fällen, insbesondere bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand für eine im Voraus festgelegte Zeit, längstens bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung, Aufgaben abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Der Aufsichtsrat kann die vorübergehende Ressortzuweisung für eine im Voraus festgelegte Zeit aufrechterhalten.

(7) Hält ein Vorstandsmitglied ein Beratungsergebnis oder einen Beschluss des Gesamtvorstands für rechtswidrig oder grob unsachgemäß, so kann es sich unmittelbar an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit der Bitte um Vermittlung wenden.

§ 4
Zuständigkeit des Gesamtvorstands

(1) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Gesamtvorstand sofort zu unterrichten.

(2) Der Vorstand beschließt, unbeschadet der Reglung in Absatz 1, in allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorsehen, insbesondere über:

a) die Festlegung der unternehmerischen Zielsetzung der Gesellschaft sowie des Konzerns (einschließlich der Aufstellung von Unternehmensplänen sowie der Investitions-, Ergebnis-, Finanzplanung und Personalpläne und Strategie) sowie der Kontrolle ihrer Durchführung,

b) die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich des jeweiligen Lageberichts,

c) die Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,

d) das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen,

e) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,

f) Angelegenheiten, die vom Geschäftsverteilungsplan nicht einem bestimmten Vorstandsmitglied zugewiesen sind,

g) Angelegenheiten, die dem Vorstand von einem Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden,

h) die Aufnahme von Anleihen oder Finanzkrediten außerhalb der bereits bestehenden Linien; für auftragsbezogene Kredite gilt dies, soweit diese ein Volumen von 2,5 Mio. EUR im Einzelfall überschreiten,

i) die Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs,

j) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Sicherheiten für Dritte sowie Abgabe von Patronatserklärungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen,

k) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung oder mit einem Gegenstandswert von über 1 Mio. EUR; ferner den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen den Betrag in Höhe von 0,5 Mio. EUR überschreitet,

l) die Aufstellung und Änderung einer Versorgungsordnung für Betriebsangehörige und die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, soweit die vorgesehene Versorgung außerhalb einer bestehenden Versorgungsordnung liegt,

m) die Annahme von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Verträge mit einem Volumen von mehr als 5 Mio. EUR im Einzelfall,

n) den Abschluss, die substantielle Änderung und Beendigung von Miet-, Leasing- und Pacht- und ähnlichen Dauerverträgen, welche die Gesellschaft im Einzelfall für länger als vier Jahre verpflichten und eine jährlichen Verpflichtung von mehr als 100.000 EUR begründen,

o) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Gesellschaftern - sowie Angehörigen der Vorgenannten -, mit Ausnahme von Verträgen, die ein unbefristetes Anstellungsverhältnis im Rahmen der verabschiedeten Personalplanung begründen.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet im Wege der Beschlussfassung.

(4) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

§ 5
Vorstandsvorsitzende/r, Stellvertreter/in

(1) Der/die Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft nach innen und außen, namentlich gegenüber der Mitarbeiterschaft, der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er/Sie kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er/Sie holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder eventuellem Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein.

(3) Ist ein/e Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden ernannt, so nimmt er/sie bei Verhinderung des Sprechers des Vorstands dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 6
Einberufung, Sitzungen

(1) Sitzungen des Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Quartal stattfinden.

(2) Die Sitzungen werden vom Sprecher des Vorstands einberufen. Unabhängig davon hat jedes Mitglied des Vorstands das Recht, jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

(3) Die Einberufung der Sitzungen soll in der Regel nicht später als drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und Vorlage der für die Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen.

(4) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende/n . Er/Sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er/Sie kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Ist der/die Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme gehindert, so wird die Sitzung mit entsprechenden Befugnissen von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Der/die Vorstandsvorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Sitzung und der Führung des Sitzungsprotokolls betrauen.

(5) Sitzungen können auf Anordnung des/der Vorstandsvorsitzenden auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden.

§ 7
Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein Mitglied des Vorstands nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied überreichen lässt. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Vorstands gelten als anwesend. Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitgliedes fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem Abwesenden ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitgliedes, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Gesamtvorstand zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden, sofern die Maßnahme nicht wegen Gefahr in Verzug sofort durchzuführen ist.

(2) Beschlussfassungen des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb der Sitzung erfolgen. Eine solche Beschlussfassung hat der/die Vorstandsvorsitzender unter Angabe von Zeit und Verfahren unter Verwendung eines der in Satz 1 genannten Kommunikationsmittel mit einer angemessenen Frist zu veranlassen. Ein Recht zum Widerspruch gegen eine vom/von der Vorstandsvorsitzenden angeordnete Form oder Frist zur Beschlussfassung besteht nicht.

(3) Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so ist dieser nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet sind, nehmen an der Sitzung teil.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb der Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit der Bitte um Vermittlung vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied, sofern nicht ein anderes Vorstandsmitglied zur Durchführung im Rahmen des Beschlusses beauftragt wurde.

(6) Über die Beschlüsse sowie wichtige Beratungsgegenstände ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied oder Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung, widerspricht.

§ 8
Koordination bei Urlaub und Erkrankung

Der/die Vorstandsvorsitzende stimmt die Urlaubswünsche und die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab. Das Entsprechende gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds.

§ 9
Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat / Berichtspflichten

(1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

(2) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu informieren. Bei der Berichterstattung hat der Vorstand auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat insbesondere über auftretende Mängel im vom Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Überwachungssystem zu unterrichten. Über die einzelnen Ressorts berichtet jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat gesondert. Der/die Vorstandsvorsitzende hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflicht auf dem Laufenden. Über Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, berichtet er dem Aufsichtsrats-

vorsitzenden umgehend; alle Mitglieder des Vorstands haben den/die Vorstandsvorsitzende/n bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Über die einzelnen Ressorts berichtet jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat gesondert. Der/die Vorstandsvorsitzende hat die Berichterstattung zu koordinieren.

(3) Der/die Vorstandsvorsitzende setzt den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mindestens 50 % beteiligt ist, sowie über die Erteilung von Prokura für die Gesellschaft in Kenntnis.

§ 10
Zustimmungsbedürftige Maßnahmen / Geschäfte

(1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Maßnahmen und Geschäften auf Ebene der PVA TePla AG der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Investitions-, Finanz-, Umsatz-, Betriebsergebnis- und Personalpläne und Strategie) sowie Durchführung entsprechender Maßnahmen bei Unternehmen, die von der Gesellschaft beherrscht werden,

b) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG),

c) Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige,

d) Aufnahme von Anleihen oder Finanzkrediten; ausgenommen die reine Verlängerung der Laufzeit bestehender Anleihen und Kredite.

e) Gewährung von Krediten von mehr als 5.000.000 EUR im Einzelfall, ausgenommen Kredite an verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit 100 % beteiligt ist,

f) der Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaften oder Gesellschaftsbeteiligungen oder Unternehmen, wenn der Enterprise Value, den der Vorstand nach Treu und Glauben und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bestimmen hat, im Einzelfall 7.500.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind Erwerbsgeschäfte oder Verpflichtung zum Erwerb, an denen nur die Gesellschaft und/oder Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 HGB) beteiligt sind,

g) die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften oder die sonstige Verfügung über diese Gesellschaftsanteile sowie die Liquidation von Tochtergesellschaften und die Aufhebung von Betriebsstätten, wenn der Enterprise Value im Einzelfall 2.500.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind Veräußerungsgeschäfte sowie sonstige Verfügungen, an denen nur die Gesellschaft und/oder Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 HGB) beteiligt sind,

h) der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Verfügung (beispielsweise Belastung) von oder über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie deren Bebauung, soweit der Wert der Verfügung im Einzelfall oder pro Geschäftsjahr den Betrag in Höhe von 1.000.000 EUR übersteigt,

i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Sicherheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit einem Wert von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall; bei gruppeninternen Bürgschaften, Garantien, Haftungen oder sonstigen Sicherheiten zugunsten von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist, beträgt die Wertgrenze 10.000.000 EUR; ausgenommen hiervon sind gruppeninterne Patronatserklärungen für verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit 100 % beteiligt ist,

j) der Abschluss von Verträgen (insbesondere Darlehensverträge) mit Organmitgliedern der AG oder unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gesellschaftern der AG sowie deren Angehörigen i.S.v. § 15 AO sowie mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen mit mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

k) wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne von §§ 111a, 111b AktG,

l) Satzungsänderungen bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

m) Es besteht eine Berichtspflicht für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer von Tochterunternehmen sowie bei der Erteilung vor Prokura.

(2) Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, wenn er als Vorstandsmitglied der Gesellschaft durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise an folgenden Maßnahmen bei einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen mitwirkt:

a) an Geschäften der in Absatz 1 bestimmten Art,
b) an Kapitalerhöhungen, falls die Einlage der Gesellschaft oder eines Dritten einen Betrag von 10 Mio. Euro übersteigt,
c) an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen.

(3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einzelnen Maßnahmen bzw. Geschäften der in den vorgenannten Absätzen genannten Art ist entbehrlich, sofern diese einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensplanung bereits vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat jedoch im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung über die Durchführung solcher Maßnahmen bzw. Geschäfte.

(4) Der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands über die Zustimmung. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 11
Interessenkonflikte

(1) Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

(2) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen i.S. des § 111a AktG andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrates nach § 112 AktG erforderlich ist – der Zustimmung des Aufsichtsrates, falls der Wert der Geschäfte in Summe einen Betrag von Euro 5.000,- übersteigt.

(3) Vorstandsmitglieder haben Eigengeschäfte mit Aktien, Schuldinstrumenten, Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen innerhalb der entsprechenden Meldefrist mitzuteilen.

Wettenberg, den 12.03.2024

Alexander von Witzleben
Aufsichtsratsvorsitzender